

Günter Schade  
Wietinghausen 6  
27248 Ehrenburg  
Tel. 04275-1343

Wietinghausen, d. 10.7.2011

Amtsgericht Hannover  
-Familiengericht-  
Volgersweg 1  
30175 Hannover

**Eilantrag auf Anordnung von Ordnungsmitteln nach §89 FamFG zur Wahrnehmung der Restzeit des vereinbarten Umgangs des Vater zu den Sommerferien 2011**

Umgangsvereinbarung vom 22.12.2005

**XXXXXX**

In der Familiensache betreffend den Umgang mit  
Tochter, geb. am 1999 Hannover

Verfahrensbeteiligte:

- 1.) Antragsteller, Günter Schade, Wietinghausen 6, 27248 Ehrenburg, geb. 10.11.1960
- 2.) Antragsgegnerin, Hannover,
- 3.) Landeshauptstadt Hannover – Fachbereich Jugend und Familie – Kommunaler Sozialdienst  
Winkelriede 14, 30627 Hannover

beantrage ich

- die Erhebung von Zwangsmitteln gegen die Kindesmutter KM, da sie sich mutwillig nicht an die getroffene Umgangsvereinbarung zwischen ihr und dem Antragsteller gehalten hat, auch nachdem ihr das Schreiben des Gerichts vom 28.06.2011 zugegangen ist.
- die Umsetzung der Umgangsvereinbarung vom 22.12.2005

## **Begründung:**

Die Antragsgegnerin legte K. nahe,

- den Umgang mit dem Vater gem. Umgangsregelung vom 22.12.2005 zu verweigern, was am ersten Tag der Sommerferien 2011 auch passierte. K. befindet sich bis heute nicht beim Antragsteller.

Der Antragsteller rief am 7.7.2011 um 8:30 Uhr bei der Antragsgegnerin an und fragte, ob denn die Sachen von K. gepackt seien, für den Fall, dass K. nach dem ersten Gespräch doch mitfahren wolle. Die Antragsgegnerin antwortete bestimmt, die Sachen seien nicht gepackt, da K. nicht mitführe. Falls die Antragsgegnerin diesen Gesprächsinhalt bestreitet, würde der Antragsteller die Ladung des Zeugen des Telefonats beantragen.

Der Antragsteller holte K. um 11:15 Uhr des gleichen Tags zu einem Spaziergang ab. Nachdem sich Antragsteller und Tochter vertragen hatten, gingen sie noch 1,5 Stunden spazieren. Der Antragsteller brachte K. dann wieder wunschgemäß zur Wohnung der Antragsgegnerin. Der Ablauf der Kommunikation zwischen den Beteiligten ist in anhängendem Gedächtnisprotokoll beschrieben.

Die Antragsgegnerin instrumentalisierte die erstmalige Sprachlosigkeit aufgrund des Konflikts zwischen Antragsteller und Tochter. Hier ist zu bedenken, dass der Konflikt auch durch die Antragsgegnerin ausgelöst wurde, indem sie eine Vereinbarung zwischen Antragsteller und Tochter überstimmte. Die Antragsgegnerin versäumte es außerdem, die Tochter auf eine baldige Lösung des Konflikts vorzubereiten. Sie half nicht der Tochter, den Druck aus dem Konflikt zu nehmen, sondern erzeugte einen neuen Konflikt zwischen Vater und Tochter. Die Tochter sollte sich gegen klärende Gespräche und den Umgang mit dem Vater aussprechen. Dies ist aus der Email ersichtlich, die vermeintlich von der Tochter kommt.

Desweiteren fällt dem Antragsteller auf:

- Als der Antragsteller K. sagte, sie sollte eigentlich zu den Sommerferien zu ihm kommen, wurde von K. eine juristische Argumentation geführt. Sie könne nicht gezwungen werden,

mit dem Vater mitzugehen, dies stünde auch im Gesetz. Sie hat auch die Schriftsätze zu lesen bekommen.

- Auf die Bemerkung des Antragstellers an K., dass sie sich, wenn sie die Email selbst geschrieben hat, mehr oder weniger vom Vater lossagt, erwiderte sie, dass dies ja inzwischen gar nicht mehr so selten vorkommt.

Die Antragsgegnerin zog K. in die Verantwortung, konfrontierte sie mit ihren juristischen Kämpfen mit dem Vater und suggerierte ihr, der Vater wolle sie gewaltsam mitnehmen. Weiterhin wurde K. auf die Idee vorbereitet, sich vom Vater loszusagen. Widerstand gegen die Polarisierungsversuche der Antragsgegnerin kann von der 11-jährigen K., die allein mit der Antragsgegnerin zusammenwohnt, nicht verlangt werden.

Ein verantwortungsvolles Verhalten im Hinblick auf

- die Einhaltung der Umgangsvereinbarung
- die Sozialisation hinsichtlich des Umgangs mit Konflikten
- Ängste und Belastungen von K., die eher geschürt als reduziert werden.

durch die Antragsgegnerin kann jedenfalls verneint werden. Die Antragsgegnerin instrumentalisiert einen Konflikt zwischen Antragsteller und Tochter, um sich noch stärker an die Tochter zu klammern und ihren eigenen Konflikt mit dem Antragsteller auszutragen.

Auch der in diesem Frühjahr angeschaffte Hund, der an Umgangswochenenden nicht die Tochter auf den Hof des Antragstellers begleiten darf, spielt hier eine Rolle.

Wer sich so verhält, geleitet Kinder vorbildlich zur unlauteren Manipulation anderer Menschen, aber nicht zur Aneignung von Konfliktlösungsverhalten.

Anlage: Gedächtnisprotokoll für die Zeit vom 6.7.2011 bis 7.7.2011 (3 Seiten)

Günter Schade

Wietinghausen 6

D-27248 Ehrenburg

Wietinghausen, d. 07.07.2011

Tel. +49-4275-1343

AZ: XXXXXXXXX

KV: Kindesvater KM: Kindesmutter

### **Konflikt mit K.**

Gespräch mit K. am 16.6.2011 nach der Schule, 13:15. K. erzählt KV, sie habe die Eltern der Klassenkameradinnen M. und W. nicht angeschrieben, das möge jetzt doch der KV tun. Am Umgangswochenende zuvor handelte K. noch mit dem KV aus, dass sie selbst die Email zur Einladung der Klassenkameradinnen zum Haus des KV an deren Eltern schicken wolle. KV ist befremdet und geht, weil offensichtlich KM wieder Abmachung zwischen KV und K. überstimmt.

## **Gedächtnisprotokoll für die Zeit vom 6.7.2011 bis 7.7.2011:**

- **Erster Kommunikationsversuch des KV, Telefonat mit KM und K. am 27.6.2011**

K. sagt zur KM, sie will nicht mit Vater telefonieren. KV sagt zur KM, es gäbe Konflikt und der muss genauso klärbar sein wie ein Konflikt zwischen KM und K..

KV erhält Email

Hallo Papa,

ich möchte kein Gespräch,weil ich finde es gibt nichts zu klären.  
Meine klare Meinung ist, dass ich an den Wochenenden und in den  
Ferien nicht zu dir kommen möchte. Ich hoffe, du verstehst das.

Gruß, K.

--

KV ruft erneut an, er möchte K. sprechen. KM sagt KV, sie schreibe K. nicht vor, in den Umgangszeiten zum KV zu gehen, K. könne selbst entscheiden. KV entgegnet, KM habe sich an die Umgangsvereinbarung zu halten. KM entgegnet, KV könne K. ja nicht zwingen, mitzugehen (KV hatte niemals auch nur angedeutet, K. unter Zwang mitnehmen zu wollen) K. hört dabei offensichtlich zu.

- **Anruf von KV bei KM am 6.7.2011, 13:50**

KM nimmt Telefonat an.

KV fragte nach K..

KM sagte, sie sei gerade in ihr Zimmer gegangen und habe abgeschlossen.

KV insistiert auf Gespräch mit K., er möchte wissen, was sie im Zeugnis hat.

Getuschel zwischen KM und K..

KM stellt Telefon laut, K. nimmt Telefonhörer und telefoniert jetzt mit KV.

K. liest die Zeugnisnoten ab.

KV fragt, ob K. mit ihrem Zeugnis zufrieden ist oder ob sie über irgendetwas überrascht ist. K. sagt, sie habe ein gutes Zeugnis.

KV fragt K., ob sie morgen mitfahren will.

K. verneint, sie wolle nicht und man kann sie ja nicht zwingen, dies sei Gesetz und dies sagt auch der Anwalt. Auf die Frage nach dem Grund überlegt sie erst und sagt dann, sie fände es zuhause schöner als bei Papa.

KV besteht gegenüber KM auf Klärungsgespräch zwischen ihm und K., K. stimmt nur zu, wenn er sie auch zurückbringe. KV sagt zu KM, er möchte K. wenigstens 3 Tage bei sich, um alles zu klären.

K. besteht darauf, dass sie nach dem persönlichen Gespräch mit dem KV am 7.7.2011 zurück in die Wohnung der KM kann.

- **Anruf von KV bei KM am 1. Ferientag, 7.7.2011, 8:30**

KV sagt KM, er sei um 11 in Hannover, er fragt KM, ob denn die Sachen für K. gepackt seien, für den Fall, dass K. nach dem Gespräch doch zum KV mitfährt.

KM verneint, schließlich fahre K. nicht mit. (Zeugin des Telefonats: Sozialpädagogin P Magdeburg)

- **Persönliches Erscheinen des KV an der Wohnung der KM am 7.7.2011, 11:15**

  - **Verhandlung über Spaziergang,**

  - K. steht neben KM, fragt KV, ob sie denn wirklich mitgehen müsse. KV sagt, sie müsse das nicht. KM schlägt vor, das Gespräch solle am besten auf dem Balkon der KM stattfinden. KV lehnt den Balkon ab, wünscht neutrale Atmosphäre.

  - K. sagt, sie möchte jetzt vielleicht lieber bei KM bleiben und nicht dem KV folgen. KV sagt, es ist besser, wenn sie mitgeht und fragt, wo sie denn hingehen könnten. K. schaut KM fragend an.

  - K. zieht Schuhe an, KM sagt, sie können ja in die Eilenriede gehen und steckt K. das Handy der KM zu. K.s Frage, ob sie ihr eigenes mitnehmen darf, wird von KM überhört.

- **Anschliessender Spaziergang (Eilenriede, Dauer ca. 1,5h)**

K. folgt KV, vor dem Haus fragt KV, wo sie denn hin wollen, z.B. in Herrenhausen, in der Sonne spazieren gehen, wo es hell ist oder in die Eilenriede. K. entgegnet, in ihrer Stube (der von KM und K.) sei es richtig schön hell. Sie gehen die Strasse entlang, KV beginnt das Gespräch, K. reagiert zunächst arrogant, lächelt, als sich der Vater über K.s Verweigerung der Telefonate beschwert. Als KV sagt, dass man sich so nicht benimmt und der Inhalt der Email eigentlich bedeute, dass sich das Kind vom Vater trenne. K. entgegnet, dass es so was heute schon oft gäbe.

KV fragt, warum K. glaubt, sagen zu müssen, dass sie nicht zum Mitgehen gezwungen werden kann, erhält aber keine Antwort. KV fragt, ob K. denn davon weiss, dass KM mit Rechtsanwälten spricht. K. bejaht, KM sei bei 2 Anwälten gewesen und sagt, sie habe auch das Schreiben vom KV an das Gericht und den Beschluss des Gerichts gelesen.

KV spricht den Konflikt über die Einladung der Klassenkameradinnen an und argumentiert, K. habe die Abmachung gebrochen. K. ließ sich jetzt auf ein Gespräch ein und argumentierte, dass es doch besser sei, wenn die Einladung der Klassenkameradinnen durch Erwachsene an die Eltern stattfindet. KV stimmte zu, allerdings hätte er sofort informiert werden müssen, nicht erst nach 5 Tagen bzw. kurz vor Ferienbeginn, wenn die Planung der Eltern der Klassenkameradinnen abgeschlossen ist.

Und er erklärte, dass es ihn ärgerte, dass KM einfach die Abmachung zwischen K. und KV kippte. Ähnliche Situationen gab es

- als KV mit K. zu Beginn des laufenden Schuljahres für den Gitarrenunterricht in der Schule die im Jahre 2000 durch den KV gekaufte genau für diesen Zweck passende Gitarre mit nach Hannover brachte. Die KM lehnte diese Gitarre noch an der Strassenbahnhaltestelle rigoros ab, weil sie sie im Gitarrenkoffer als zu schwer empfand und kaufte am nächsten Tag selbst eine Gitarre.
- als KV K. ein Handy schenkte und KM danach ebenfalls ein Handy für K. kaufte. (Ein Jahr zuvor erhielt K. bereits ein Handy vom KV (ausschliesslich zum Telefonieren in Sondersituationen), das von KM weggeschlossen wurde)

KV fragte, wie sich K. gefühlt in der ganzen Zeit der Sprachlosigkeit gefühlt hat. Er fragte, ob sie vielleicht sauer auf ihn war, weil er sich nicht meldete. K. bejahte dies und ergänzte, dass sie schon viel früher darüber reden hätten müssen.

Die Stimmung wurde dann in kurzer Zeit entspannter und herzlicher. Der Konflikt war gelöst. K. wirkt auf KV sichtlich erleichtert.

K. sagt dem KV zaghaft, dass sie jetzt trotzdem nicht mitfahren wolle. Sie müsse zu ihrer Entscheidung stehen.

KV fragte, ob es denn noch andere Situationen gebe, die K. belasten, vielleicht ältere Konflikte. K. verneinte.

KV und K. unterhielten sich über Urlaubspläne, Hunde, Pferde und verbrachten eine entspannte Zeit. K. erzählte stolz, sie habe jetzt eine Badekarte, die zum unentgeltlichen Eintritt in Hannovers Bäder berechtige. KV fragt K., ob sie zusammen baden gehen wollen. K. weicht aus. KV sagt, dass K. nie mehr von sich aus gefragt hat, ob sie mittags essen gehen wollen, seitdem sie im Juni 2007 ohne Erlaubnis der KM bei Ikea Essen waren und Hausaufgaben gemacht haben. K. denkt kurz nach, stimmt zu. (Antrag der KM auf Zwangsgeldandrohung, NZS xxxxxxZWG)

KV begleitete K. zur Wohnung zurück. Nicht besprochen wurde, dass K. und KV für die Sommerferien vorher eine längere Radtour geplant hatten und wie immer zum Zelten nach Helgoland fahren wollten. K. sagt Vater, er soll anrufen, sie wollen wieder regelmäßig telefonieren. (Sie schließt offenbar eigene Initiative aus, möchte, dass KV anruft) Beide nahmen sich in den Arm und winkten sich wie immer zum Abschied lange nach.